

48. Ist die wahrheitsgemäße Angabe des Einkommens, die in einem nach § 77 Sächf. Einkommensteuergesetzes wegen zu niedriger Einschätzung eingeleiteten Nachzahlungsverfahrens erstattet wird, im Sinne von § 68 des Wehrbeitragsgesetzes „bei der Veranlagung“ zu einer direkten Staatssteuer abgegeben?

Sächf. Einkommensteuergesetz vom 24. Juli 1900 (Ges. u. VBl. S. 562) — Sächf. EinkStG. — § 77.

Wehrbeitragsgesetz vom 3. Juli 1913 (RGBl. S. 505) — WBG. — § 68.

IV. Straffenat. Ur. v. 12. Februar 1915 g. S. IV 1094/14.

I. Landgericht Dresden.

Gründe:

„Wie festgestellt, hatte der Angeklagte in seinen zwecks Einschätzung zur Staatseinkommensteuer eingereichten Einkommensdeklarationen, die zugleich für die Einschätzung zur Gemeindeeinkommensteuer maßgebend sind, sein steuerpflichtiges Einkommen für 1912 mit 35 *M* Kapitalzinsen und 3460 *M* aus Gewerbebetrieb, zusammen 3495 *M*, und für 1913 mit 35 *M* Kapitalzinsen und 3600 *M* aus Gewerbebetrieb, zusammen 3635 *M*, angegeben. In der gegen seine für 1913 erfolgte Höhereinschätzung zur Staatseinkommensteuer gerichteten Reklamation vom 25. April 1913 bezifferte er dagegen sein Einkommen aus Kapitalzinsen auf 1500 *M*. Infolgedessen wurde nach Abschluß der Einschätzung von der Königl. Bezirkssteuereinnahme in P., in deren Bezirk der Angeklagte inzwischen Mitte Februar 1913 von D. übergesiedelt war, wegen Hinterziehung der Staatseinkommensteuer vor Durchführung des Strafverfahrens zunächst das Nachzahlungsverfahren eingeleitet. Hier gab der Angeklagte sodann am 11. November 1913 auf eindringliches Befragen an, daß sein damals und, wie er wußte, auch schon zur Zeit der Abgabe seiner Steuererklärungen für 1912 und 1913 wirklich vorhanden gewesenes steuerpflichtiges Einkommen 2054 *M* Zinsen und 6500 *M* gewerbliches Einkommen, zusammen 8554 *M*, wahrheitsgemäß betragen habe. Daraufhin wurde u. a. durch Strafbefcheid des Steueramts des Rats zu D. vom 9. Februar 1914 gegen den Angeklagten wegen Hinterziehung der Gemeindeeinkommensteuer in Höhe von 301,60 *M* für

1912 und von 50,26 *M* für Januar und Februar 1913 eine Geldstrafe von 2111,18 *M*, dem sechsfachen Betrag der Gesamtsumme, festgesetzt. Hiergegen hat er rechtzeitig und formgerecht gerichtliche Entscheidung beantragt, ist jedoch von der Strafkammer wiederum zu der im Strafbescheide festgesetzten Strafe verurteilt worden. Sein Einwand, daß ihm § 68 *WVG.* hinsichtlich der am 11. November 1913 gemachten Angaben, soweit sie die am 25. April 1913 und in seinen Steuererklärungen für 1912 und 1913 kundgetanen 1500 *M* Zinsen-, sowie 3460 und 3600 *M* Gewerbeeinkommen überschreiten, zugute kommen müsse, ist durch den Hinweis zurückgewiesen, daß die Erklärung des Angeklagten vom 11. November 1913 weder, wie § 68 voraussetzt, freiwillig, noch „bei der Veranlagung“ zum Wehrbeitrag oder zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer erfolgt sei.

Hiergegen richtet sich nunmehr mit dem vorstehend erwähnten Begehren die Revision des Angeklagten, indes zu Unrecht.

Es kann auf sich beruhen, inwieweit die Angabe bisher der Besteuerung entzogenen Einkommens oder Vermögens nach § 68 *WVG.* eine freiwillige sein muß, und ob diesem Erfordernis gegenüber dem Umstand, daß die Erklärung vom 11. November 1913 erst auf einbringliches Befragen der Steuerbehörde abgegeben ist, entsprochen wäre, da jedenfalls der zweite von der Strafkammer für die Nichtanwendbarkeit jener Vorschrift angeführte Grund durchschlägt.

Zeitlich liegt die Erklärung zwischen dem 26. Juli 1913, dem Inkrafttreten des Wehrbeitragsgesetzes, und der erst 1914 stattgehabten Veranlagung zum Wehrbeitrag, so daß ihr die von der landesgesetzlichen Strafe und der Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer für frühere Jahre befreiende Wirkung zukäme, wenn ihre Abgabe in dem nach § 77 *Sächf. EinkStG.* vom 24. Juli 1900 in der Fassung der Gesetze vom 1. Juli 1902 und 15. Juni 1908 angeordneten Nachzahlungsverfahren als im Sinne des § 68 *WVG.* „bei der Veranlagung“ zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer geschehen anzusehen wäre. Dies muß indes mit der Strafkammer verneint werden.

Es leuchtet ein, daß die Bedeutung und Tragweite des erwähnten Erfordernisses lediglich auf Grund des Wehrbeitragsgesetzes zu ermitteln und daher nicht ausschlaggebend ist, welche Verfahrensarten in den bundesstaatlichen Steuergesetzen von der Bezeichnung „Ver-

anlagung“ umfaßt werden, es vielmehr nur auf die sachliche Behandlung ankommt, die sie durch die fraglichen Gesetze erfahren haben. Dem Wehrbeitragsgesetze selbst sowie dessen Entstehungsgeschichte läßt sich nun aber nichts für eine beabsichtigte besondere Begriffsbestimmung der „Veranlagung“ entnehmen. Man wird deshalb von dem allgemeinen Sinn auszugehen haben, welcher auf dem Gebiete des Steuerwesens mit dem Ausdruck „Veranlagung“ verbunden zu werden pflegt. Man versteht darunter das Verfahren der Steuerbehörde, das bestimmt ist, das Vermögen oder Einkommen eines Steuerpflichtigen zum Zwecke der Feststellung desjenigen Steuerbetrags zu ermitteln, der von ihm in der künftigen — unter Umständen schon laufenden — Steuerperiode zu entrichten ist. Es handelt sich dabei um Gewinnung der Grundlagen für das dermalige Steuerfoll der Person, um die Festlegung dessen, womit der Fiskus als demnächstigem Steuerertrage zu rechnen hat. Dementsprechend befaßt sich eine Veranlagung nur mit dem gegenwärtigen Stande des Vermögens oder Einkommens des Steuerpflichtigen. Von diesem Verfahren ist das hier in Frage stehende Nachzahlungsverfahren nach Anlaß und Zweck verschieden. In ihm wird nur ermittelt, was dem Fiskus in der Vergangenheit hinterzogen ist und womit zu dessen Schaden der Steuerpflichtige sich widerrechtlich bereichert hat. Dessen Veranlagung für die betreffenden Steuerperioden war bereits abgeschlossen, ohne daß Gründe vorhanden waren, sie nachzuholen oder zu ergänzen. Nur das Steuerfoll der Vergangenheit wurde von dem Nachzahlungsverfahren betroffen, wobei der gegenwärtige Vermögensstand nicht zu erörtern war. Diese begriffliche Unterscheidung entspricht auch sowohl dem seitens des § 68 WBG. verfolgten Zweck, im finanziellen Interesse des Reichs einen den gegenwärtigen wahren Einkommens- und Vermögensverhältnissen gemäßen Ertrag des Wehrbeitrags zu sichern und zu fördern, als ferner dem Grunde, den die Reichstagskommission angeführt hat, als sie in § 68 WBG. die Vorschrift einfügte, wonach die bei der einzelstaatlichen Veranlagung abgegebenen Erklärungen gleichfalls von Strafe und Nachsteuer befreien sollten: der Pflichtige, der sich die Wohlthat des § 68 sichern wolle, solle nicht gezwungen sein, seine früheren falschen Angaben vor den einzelstaatlichen Behörden noch einmal aufrechtzuerhalten, um sie dann erst bei der Veranlagung des Wehr-

beitrags selber zu berichtigen (Druckf. des *RT.* 13. Leg. Per. I. Sess. 1912/13 Nr. 871 S. 22 und Nr. 1083 S. 100). Eine in einem derartigen Nachzahlungsverfahren abgegebene Erklärung, durch welche vom Steuerpflichtigen bisher der Besteuerung entzogenes Einkommen oder Vermögen offengelegt wird, kann demnach nicht als bei der Veranlagung zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer erfolgt und daher als im Sinne von § 68 *WBG.* von der landesgesetzlichen Strafe und der Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer für frühere Jahre befreiend erachtet werden.

Die Sachlage bietet keinen Anlaß zur Erörterung der Frage, ob unter Zugrundelegung der in Vorstehendem ausgeführten Auffassung die gleiche Beurteilung einzutreten hätte hinsichtlich der in §§ 47, 47 a des *Sächf. EinkStG.* geregelten Nachschätzungen und des im Falle stattgehabter Übergehung des Beitragspflichtigen bei der Veranlagung in § 77 das. vorgesehenen Nachzahlungsverfahrens, soweit bei ihnen namentlich eine nachträgliche „Veranlagung“ gewisse Rückwirkungen auf die Vergangenheit äußert.

Nach alledem ist die Ansicht des ersten Richters, daß die Erklärung des Angeklagten vom 11. November 1913 ihm den Schutz des § 68 *WBG.* nicht zu verschaffen vermag, keine rechtsirrig. . . .“